

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 94; BetrVG §§ 13, 18; Wahlordnung §§ 3,
6, 54

Leitsätze:

- 1) Im Fall der Gruppenwahl ist es zulässig, die Anfechtung auf die Wahl nur der einen Gruppe zu beschränken.
- 2) Arbeitstage im Sinne der §§ 3, 6 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz sind diejenigen Tage, an denen die ganz überwiegende Mehrzahl der Belegschaft regelmäßig der Arbeit im Betrieb nachgeht.
- 3) Der Wahlvorstand kann das Ende der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nicht so festlegen, daß die Frist vor dem Ende der Dienstzeit der ganz überwiegenden Mehrzahl der Arbeitnehmer am zwölften Tag nach der Bekanntgabe des Wahlausschreibens endet.
- 4) Unterschreibt ein Wahlkandidat eine Vorschlagsliste sowohl als Kandidat als auch mit dem Vermerk:
"Zustimmung zur Wahl", so gilt seine Unterschrift nicht nur als solche im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz, sondern auch als solche im Sinne des § 13 Abs. 4 BetrVG.

Aktenzeichen: 1 ABR 13/59

Beschluß des BAG vom 12. Februar 1960

LAG Düsseldorf
(Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 13/59
2 BV Ta 3/59
Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
12. Februar 1960
gez. Henkelmann (Angestellte),
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1960
durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. Dr. Nipperdey,
die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie
die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Pinther
für Recht erkannt:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
Kammer Köln, vom 20. August 1959 - 2 BV Ta 3/59 -
aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Be-
schluß des Arbeitsgerichts Köln vom 18. Juni 1959
- BV 3/59 - wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

V o n R e c



-2-

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsteller sind als Angestellte im Betrieb der beteiligten Firma beschäftigt. Am 23. und 24. April 1959 fand in diesem Betrieb die Betriebsratswahl statt. Die Wahl erfolgte in getrennten Wahlgängen der Arbeiter- und Angestelltengruppe.

Das Wahlausschreiben mit den für die Einreichung von Wahlvorschlägen maßgebenden Angaben, datiert vom 9. März 1959, wurde am 11. März 1959 ausgehängt. Es enthielt die an die Arbeitnehmer der beteiligten Firma gerichtete Aufforderung, "vor Ablauf von 12 Arbeitstagen, spätestens bis zum 31. März 1959, 16.00 Uhr" Wahlvorschläge für die Angestellten- und für die Arbeitergruppe einzureichen. Weiter hieß es, daß Wahlvorschläge der Angestelltengruppe von mindestens 100 wahlberechtigten Angestellten unterzeichnet sein müßten; Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften aufwiesen oder verspätet eingereicht würden, seien ungültig.

Am 31. März 1959, 16.01 Uhr, ging der Wahlvorschlag N. 12, überbracht vom Listenvertreter N. 12, beim Wahlvorstand ein. Der Wahlvorschlag benannte fünf Kandidaten, die mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung in erkennbarer Reihenfolge auf der Liste aufgeführt waren. Unter der Rubrik "Unterschrift des Kandidaten, zugleich Zustimmung zur Wahl" folgte jeweils der Namenszug des Kandidaten. Darunter schlossen sich 99 Unterschriften an, und zwar in einer äußerlich von den vorausgehenden Eintragungen deutlich getrennten Abteilung der Liste mit der Bezeichnung "Unterschriften".

Die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes nahmen die Liste entgegen, erklärten aber dem Listenvertreter N. 12, daß der Wahlvorschlag zurückgewiesen werden, weil er 16.01 Uhr eingegangen sei und außerdem anstelle der vorgeschriebenen 100 Unterschriften nur 99 Unterschriften trage. Die Liste ist bei der Wahl nicht berücksichtigt worden.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmer arbeitete damals im Werk Knapsack bei einer Arbeitszeit von 45 Stunden nur montags bis freitags. Von den etwa 1000 Angestellten arbeiteten etwa 880 Angestellte montags bis freitags von 7.30 bis 17.00 Uhr und 120 Angestellte gemeinsam mit den in Tagesschicht beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmern montags bis freitags von 7.05 bis 16.35 Uhr. Von den gesamten Angestellten waren an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wegen der in einzelnen Betrieben durchlaufenden Arbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer auch etwa 30 Angestellte anwesend.

Die Antragsteller beanstanden das eingehaltene Verfahren, soweit es sich um die Wahl der Angestelltenvertreter handelt. Sie sind der Ansicht, der Wahlvorstand habe ihre Liste nicht zurückweisen dürfen. Mit dem am 6. Mai 1959 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag haben sie die Wahl der Angestelltengruppe angefochten. Der Betriebsrat hat um Zurückweisung dieses Antrages gebeten, weil der Wahlvorschlag der Antragsteller ungültig und deshalb mit Recht zurückgewiesen sei. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag entsprochen. Auf die Beschwerde des Betriebsrats hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß erster Instanz abgeändert und den Antrag, die Wahl für unwirksam zu erklären, zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser verfolgen die Antragsteller ihren Anfechtungsantrag weiter, während der Betriebsrat um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde ist in rechter Form und Frist eingereicht worden. Obwohl ihre Begründung recht kurz gehalten ist und im Grunde nur die angeblich verletzten Gesetzesvorschriften aufzählt, genügt sie doch den gesetzlichen Anforderungen. Sie ist auch sachlich begründet.

1. Der Betriebsrat ist der Auffassung, der sich das Landesarbeitsgericht nicht angeschlossen hat, die Betriebsratswahl könne nur im ganzen angefochten werden. Eine Anfechtung dürfe sich dagegen nicht, wie es hier der Fall sei, auf die Wahl nur einer Gruppe beschränken.



Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Im Falle einer Gruppenwahl ist es vielmehr nicht erforderlich, eine etwaige Anfechtung auf die Wahl des gesamten Betriebsrats zu erstrecken, wenn Wahlverstöße nur hinsichtlich der Wahl dieser einen Gruppe geltend gemacht werden. Wenn, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, Gruppenwahlen durchgeführt werden, so ist damit grundsätzlich eine Trennung zwischen den Gruppen der Arbeiter einerseits, der Angestellten andererseits eingetreten. Die Wahl in der einen Gruppe kann von der in der anderen Gruppe also nicht beeinflußt werden. Das ist auch für die Frage der Anfechtbarkeit bedeutsam. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, daß, wenn nur bei der einen Gruppe Wahlverstöße vorgekommen sind, dadurch auch die Wahl in der anderen Gruppe in Mitleidenschaft gezogen werden müßte.

Eine Neuwahl bringt immer erhebliche Kosten mit sich, die nach Möglichkeit gering gehalten werden sollten. Das kann nur dann geschehen, wenn tatsächlich nur innerhalb derjenigen Gruppe neu gewählt wird, bei der während der Wahl Verstöße vorgekommen und durch Anfechtung mit Erfolg gerügt sind. Allzuvielen Wahlen führen aber auch zur Wahlmüdigkeit, was ebenso vermieden werden muß; denn dadurch würde das Interesse der Arbeitnehmer am Betrieb geschmälert werden. Mit Recht geht deshalb das Landesarbeitsgericht davon aus, daß sich die im vorliegenden Fall erklärte Wahlanfechtung auf die Wahl der Gruppe der Angestellten beschränken konnte (so außer den vom Landesarbeitsgericht angeführten Zitaten auch Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 18 Anm. 22).

2. Darüber, daß die Anfechtung rechtzeitig erklärt worden ist, herrscht unter den Beteiligten kein Streit. Wenn das Landesarbeitsgericht darüber auch keine ausdrücklichen Feststellungen getroffen hat, so ergibt sich das doch aus dem Datum der Wahl einerseits (23. und 24. April 1959), der Einreichung des Anfechtungsantrages beim Arbeitsgericht (6. Mai 1959) andererseits. Die 14-tägige Frist des § 18 BetrVG ist damit nicht überschritten.



3. Dem Landesarbeitsgericht ist entgegen der Auffassung des Betriebsrats auch darin zuzustimmen, daß der Wahlvorstand die Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten richtig berechnet und den Tag des Fristablaufs im Wahlausschreiben richtig bezeichnet hat. Im Wahlausschreiben vom 11. März 1959, das am 13. März 1959 bekanntgegeben worden ist, hat der Wahlvorstand sich bei der Berechnung der Frist und bei der Errechnung des Tages des Fristablaufs an die gesetzlichen Vorschriften gehalten. Nach diesen Vorschriften (§ 3 Abs. 2 g und § 6 Abs. 1 der Wahlordnung) müssen die Wahlvorschläge vor Ablauf von 12 Arbeitstagen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand eingereicht werden. Der letzte Tag der Frist ist anzugeben. Es kommt nach dieser gesetzlichen Vorschrift also auf die Arbeitstage an. Arbeitstage aber sind nur diejenigen, an denen die ganz überwiegende Mehrzahl der Belegschaft regelmäßig der Arbeit im Betrieb nachgeht (vgl. Dietz, aaO, Wahlordnung § 3 Anm. 3 a und § 54 Anm. 1 Abs. 2; Galperin-Siebert, BetrVG, 3. Aufl., Wahlordnung § 54 Anm. 2).

Nach den tatsächlichen und bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kommen hier als Arbeitstage nur die Tage von Montag bis Freitag in Frage. Die Samstage mußten bei der Fristberechnung ebenso außer acht bleiben wie die Sonn- und Feiertage. Wenn auch an diesen Tagen ein geringer Teil der Belegschaft, und zwar an den Samstagen 3 % der Angestellten und eine entsprechende Anzahl der gewerblichen Arbeitnehmer, im Betrieb tätig war, so ist das nicht geeignet, die Samstage, Sonntage und Feiertage als Arbeitstage im Sinne der Wahlordnung anzusehen. Sinn und Zweck dieser Bestimmung der Wahlordnung ist es nämlich, zu gewährleisten, daß in der zur Verfügung stehenden Zeit von 12 Arbeitstagen die Wahl gehörig vorbereitet werden kann. Das ist aber nur dann möglich, wenn eben die weitaus überwiegende Anzahl der Arbeitnehmer im Betrieb auch erreichbar ist; denn es würde eine unbillige Erschwerung der Wahlvorbereitung bedeuten, wenn die die Wahl vorbereitenden Arbeitnehmer ihre Kollegen außerhalb des Betriebes, etwa



in der Wohnung, aufsuchen müßten. Mit Recht geht deshalb das Landesarbeitsgericht davon aus, daß bei der Fristberechnung nur die Tage von Montag bis Freitag mitgezählt werden können, und es beachtet auch, daß in die in Frage kommende Zeit zwei Feiertage fallen. Diese sind bei der Fristberechnung zu Recht außer Betracht gelassen worden. Zutreffend ist somit als letzter Tag der Frist der 31. März 1959 errechnet und im Wahlausschreiben auch angegeben worden.

Hiernach kommt es nicht darauf an, ob es sich bei der Frist von 12 Arbeitstagen um eine Mindestfrist handelt oder ob sie verlängert werden konnte; denn da der 31. März der 12. Tag im Sinne der Vorschriften der Wahlordnung war, ist die Frist von 12 Arbeitstagen nicht überschritten worden.

4. Nach den weiteren tatsächlichen, von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die hier in Frage stehende Liste um 16.01 Uhr eingereicht worden, obwohl der Wahlvorstand das Fristende auf 16.00 Uhr angesetzt hatte. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob der Ansicht der Antragsteller gefolgt werden kann, daß der Wahlvorstand dadurch, daß er die Liste zunächst angenommen hat, sich des Rechts begeben hat, sich auf die verspätete Einreichung der Liste zu berufen. Denn entscheidend ist es, daß der Wahlvorstand nicht berechtigt war, das Fristende am letzten Tag der Frist auf 16.00 Uhr festzusetzen. Das haben sowohl das Landesarbeitsgericht wie der Betriebsrat verkannt.

Die Wahlordnung spricht von Arbeitstagen und fordert, daß die Vorschlagslisten vor Ablauf des 12. Arbeitstages eingereicht sein müssen. Diese Vorschrift kann nicht dahin verstanden werden, daß es dem Wahlvorstand überlassen sei, die Frist von 12 Arbeitstagen beliebig zu verkürzen, etwa mit der Begründung, daß die Listen immer "vor Ablauf des 12. Arbeitstages" eingereicht sein müßten. Eine sinn- und zweckmäßige Auslegung dieser Vorschrift muß vielmehr zu der Auffassung führen, daß sie nichts anderes be-



sagen will, als daß die Vorschlagslisten bis zum Ablauf des 12. Arbeitstages eingereicht werden müssen. Es kommt also auf den Ablauf des 12. Arbeitstages an.

Insoweit unterscheidet sich die Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. der zu ihm erlassenen Wahlordnung von den entsprechenden Vorschriften im Personalvertretungsrecht. Dort ist nicht von Arbeitstagen, sondern von Kalendertagen die Rede. Es bedarf deshalb keiner Auseinandersetzung mit dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Münster, AP Nr. 1 zu § 7 Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz, und mit der in der Anmerkung zu dieser Entscheidung von Dietz vertretenen Auffassung. Im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes handelt es sich dagegen um Arbeitstage. Die Wahlordnung spricht ausdrücklich von dem Ablauf des Arbeitstages. Der Arbeitstag kann aber mit dem Kalendertag nicht gleichgesetzt werden. Es erscheint deshalb auch zweifelhaft, ob der Auffassung der Antragsteller gefolgt werden kann, daß es auf den Ablauf des Kalendertages (also 24.00 Uhr) ankomme.

Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch nicht. Denn da die Wahlordnung von dem Ablauf des 12. Arbeitstages spricht, kann die Frist jedenfalls nicht enden vor dem Ablauf der Dienstzeit des ganz überwiegenden Teiles der Belegschaft in dem betreffenden Betrieb an dem betreffenden Tage. Das war aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts 17.00 Uhr; denn um diese Zeit endete, jedenfalls für die Gruppe der Angestellten, die Dienstzeit. Lediglich für etwa 10 % der Angestellten galt etwas Abweichendes. Auf diese 10 % jedoch kommt es nicht an, sondern auf die ganz überwiegende Mehrzahl. Es muß deshalb von 17.00 Uhr ausgegangen werden. Dann war aber der Wahlvorstand nicht berechtigt, diese Frist zu verkürzen, sei es auch nur um eine Stunde; denn es handelt sich um eine Frist, die in der Wahlordnung zwingend vorgeschrieben ist und die vom Wahlvorstand nicht verändert werden kann. Deshalb war der Wahlvorstand auch nicht berechtigt, die um 16.01 Uhr eingereichte Liste der Antragsteller wegen Verspätung zurückzu-



- 8 -

weisen. Da das gleichwohl geschehen und deshalb die Liste der Antragsteller beim eigentlichen Wahlgang nicht berücksichtigt worden ist, leidet das Wahlverfahren an einem wesentlichen Mangel.

5. Entgegen der Auffassung des Betriebsrats durfte die Liste der Antragsteller auch nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie nicht genügend Unterschriften getragen hätte. Die Liste ist vielmehr als unterzeichnet anzusehen auch von den fünf Wahlkandidaten. Deren Unterschriften stehen unter der Bezeichnung: "Unterschrift des Kandidaten zugleich Zustimmung zur Wahl". Das kann vernünftigerweise nur die Bedeutung haben, daß die Kandidaten damit sowohl die Liste als solche unterstützen wie auch erklären wollten, daß sie gewillt seien, als Kandidaten aufzutreten. Ihre Unterschriften sind deshalb nicht nur als solche im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 der Wahlordnung, sondern auch als solche im Sinne des § 13 Abs. 4 BetrVG anzusehen. Dami aber ist die hier gesetzlich vorgeschriebene Zahl von 100 Unterschriften überschritten, so daß auch aus diesem Grund die Liste der Antragsteller nicht beanstandet werden darf.

6. Weitere Einwendungen gegen die von den Antragsteller eingereichte Liste sind nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich. Ihre Zurückweisung durch den Wahlvorstand stellte deshalb einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften dar, der die Anfechtung begründet. Denn da die Liste bei der Wahl nicht berücksichtigt worden ist, weil sie zurückgewiesen war, ist anzunehmen, daß dies auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen ist. Der die Berechtigung der Wahlanfechtung bejahende Beschluß der ersten Instanz mußte deshalb wieder hergestellt werden.

gez. Nipperdey

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Löwisch

Pinther



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)